

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung-WVS) in der Fassung vom 24.
November 2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 42Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

Hauswasserzählern

Nenndurchfluss bis Q_n 2,5 bzw. $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	7,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 6 bzw. $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	11,50 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 10 bzw. $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	14,50 €/Monat

Großwasserzählern

Nenndurchfluss bis Q_n 25 bzw. $Q_3 = 40 \text{ m}^3/\text{h}$	51,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 40 bzw. $Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	59,00 €/Monat
Nenndurchfluss bis Q_n 60 bzw. $Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	76,50 €/Monat

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,30 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

72213 Altensteig, den 22. November 2022

Gerhard Feß
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.